GEMARKUNG RENGERSHAUSEN
FLUR 4 M. 1:1000

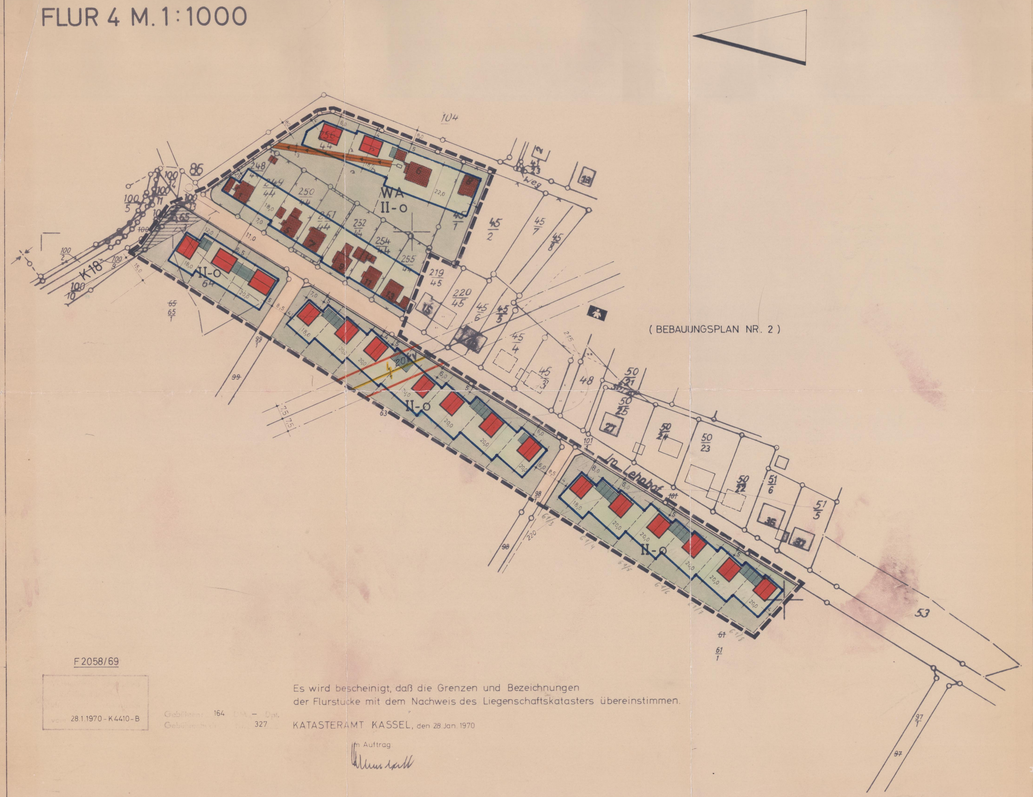

F 2058/69

28.1.1970 - K 4410 - B

Gebäude: 164
Gebäude: 327

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

KATASTERAMT KASSEL, den 28. Jan. 1970

Auftrag

PLANFESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) 1a BBAUG

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAUNVO VOM 26.11.1968

WA GRUNDFLÄCHENZAHL: GRZ BEI Z 1-2 = 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL: GFZ BEI Z 1 = 0,4
GFZ BEI Z 2 = 0,7

1.11 GEMÄSS § 1 (4) BAUNVO VOM 26.6.1962 WIRD DIE AUSNAHME IN § 4 (3) 2 AUF SONSTIGE NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE BIS ZU 200 m² BETRIEBSFLÄCHE BESCHRÄNKT.

GRUNDFLÄCHENZAHLEN GELTEN NUR, SOWEIT IM PLAN NICHT KLEINERE ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FESTGELEGT SIND.

Z = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

1.2 GEPLANTE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

1.21 II 2-GESCHOSSIGE BEBAUUNG (ALS HÖCHSTGRENZE)

1.3 GEPLANTE BEBAUUNG

1.31 SATTELDACH, DACHNEIGUNG 35° - 40° (SOW. DARGEST.)

1.32 BEI 1-GESCHÖSSIGEN GEBÄUDEN SIND WALMDÄCHER BEI GLEICHER DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.

1.33 MIT DER DARSTELLUNG DER GEBÄUDE WIRD NUR DIE DACHFORM IN NEIGUNG UND FIRSTRICHTUNG FESTGELEGT.

1.44 DIE DACHFORMEN GELTEN NUR FÜR DIE HAUPTGEBÄUDE.

2 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG

2.1 BAUWEISE GEMÄSS § 22 BAUNVO VOM 26.11.1968

2.11 O OFFEN

2.12 ES SIND EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER, ODER HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 50 m ZULÄSSIG.

2.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEMÄSS § 23 BAUNVO VOM 26.11.1968

2.21 BAUGRENZE (EIN ZURÜCKTRETEN DER GEBÄUDE IST NUR PARALLEL ZUR DARGESTELLTEN GEBÄUDERICHTUNG ZULÄSSIG.)

2.22 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

3 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEMÄSS § 9 (1) 1c BBAUG

		MINDEST-FLÄCHE	MINDEST-TIEFE	MINDEST-BREITE
3.1	1 FREISTEHENDES GEBÄUDE	600 qm	22 m	16 m
	2 ANBAU AN EINER GRENZE	400 qm	18 m	12 m
	3 ANBAU AN ZWEI GRENZEN	200 qm	28 m	6 m

4 PARKPLÄTZE UND GARAGEN GEMÄSS § 9 (1) 1e BBAUG UND § 12 BAUNVO VOM 26.11.1968

4.1 ~~ANDERN ALS VON GARAGENVORHABEN, SOWEIT SOLCHE ERRICHT IST WERDEN, MINDESTABSTAND VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE IM EINFAHRTBER. 5,0 m~~

4.2 JE WOHNUNG SIND ZWEI PKW-ABSTELLPLÄTZE (ODER ZWEI GARAGE) VORZUSEHEN.

4.3 KELLERGARAGEN SIND NUR IM RAHMEN DES § 24 (3) 2 HBO VOM 6.7.1957 ZULÄSSIG. DABEI DARF DIE RAMPE NICHT STEILER ALS 1:6 SEIN. BEGINN DER RAMPE 3 m HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE.

5 VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 3 BBAUG

5.1 öffentliche Verkehrsfläche (Maßangabe als Beispiel)

6 VERSORGUNGSLEITUNGEN GEMÄSS § 9 (1) 6 BBAUG

6.1 7,5 / 20 KV / 7,5 — 20 KV-HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SICHERHEITSSTREIFEN.

7 FLÄCHEN DIE MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN SIND GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG

7.1 MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE

8 SICHTFLÄCHEN

8.1 SICHTBEHINDERUNGEN DURCH BEWUCHS, LAGERUNG ODER BEBAUUNG SIND UNZULÄSSIG.

9 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS GEMÄSS § 9 (5) BBAUG

9.1 BEGRENZUNGSLINIE

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

(GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN)

1 STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN

1.1 LEBENDE HECKE ODER JÄGERZAUN (AUS HOLZ) MAX. HÖHE 0,8 m, OHNE MASSIVE ZWISCHENPFOSTEN.

1.2 SONSTIGE EINFRIEDIGUNGEN IN ANDERER AUSFÜHRUNG ODER ANDEREN MATERIALIEN, DIE IM ÜBRIGEN DEN OBIGEN FESTLEGUNGEN ENTSPRECHEN, SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN SICHERGESTELLT IST, DASS SIE DURCH EINE HECKE ODER GESCHLOSSENES BUSCH- UND STRAUCHWERK HINTERPFLANZT WERDEN.

2 DACHEINDECKUNGEN

2.1 HELLGRAUE UND GRÜNE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG.

3 MÜLLTONNENEINSTELLPLÄTZE

3.1 FÜR JEDES GRUNDSTÜCK SIND ORDNUNGSGEMÄSSE MÜLLTONNEN-EINSTELLPLÄTZE ZU SCHAFFEN.

4 DREMPEL

4.1 DREMPEL SIND BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,7 m, BEI 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,3 m ZULÄSSIG.

4.2 DIE DREMPELHÖHE WIRD GEMESSEN IN DER FLUCHT DER AUSSENWAND VON O.K. GESCHOSSDECKE BIS O.K. SPARRENAUFLAGER.

5 SOCKELHÖHE

5.1 DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE DARF 0,8 m NICHT ÜBERSCHREITEN; SIE WIRD GEMESSEN VON OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN BIS ZUM VORHANDENEN GELÄNDEANSCHLUSS.

6 DACHGAUBEN

~~6.1 DACHGAUBEN SIND BIS ZU 1/2 DER HAUSLÄNGE ZULÄSSIG~~ — gestrichen durch Satzungsbeschluß vom 09.12.1996

7 GEBÄUDEABSTAND VON KLASSEFIZIERTEN STRASSEN

7.1 DER ABSTAND DER GEBÄUDE VON DER KREISSTRASSE (K18) MUSS MINDESTENS 15 m BETRAGEN.

STADT BAUNATAL
STADTTEIL RENGERSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

(KEINE FESTSETZUNGEN)

VORHANDENE BEBAUUNG

MÖGLICHE ANORDNUNG VON GARAGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

NEUE FLURSTÜCKSGRENZE

45/7 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

HÖHENLINIE (NACH ÖRTLICHER AUFNAHME)

DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE BEGRÜNDUNG VOM 12.6.1970

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DIE BAUNVO VOM 26.11.1968

GENEHMIGT
unter Einschränkungen
mit Verfügung vom 30.7.1974
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (41) -

Kassel, den 30.7.1974

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL

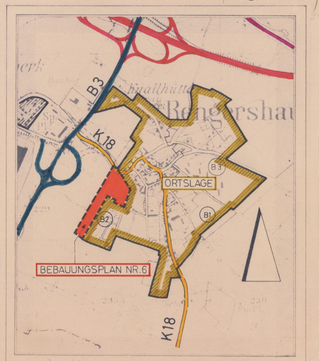

ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:10 000

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960

1. BEBAUUNGSPLAN NR. 6 RENGERSHAUSEN FÜR DAS GEBIET, WEST. D. LEHNHOFES" NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21) UND § 1 DER 2. HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 20.6.1961 (GVBL. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 29 (4) DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 IN DER FASSUNG VOM 30.9.1966 (GVBL. I S. 305).

2. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 16.7.1969
GEMEINDE BUCHENHAGEN KREIS KASSEL
GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

3. BEBAUUNGSPLANENTWURF UNTER ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 16.7.1970
GEMEINDE BUCHENHAGEN KREIS KASSEL
GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

4. DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 28.1.1971 BIS 28.2.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BEKANNTMACHUNG ABGESCHLOSSEN AM 26.1.1971
GEMEINDE BUCHENHAGEN KREIS KASSEL
GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

5. DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 4.6.1972 BESCHLOSSEN WORDEN.
GEMEINDE BUCHENHAGEN KREIS KASSEL
GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

6. DER PLAN HAT IN DER ZEIT VOM 28.5.1973 BIS 29.6.1973 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL
MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL
BÜRGERMEISTER

7. DER BEBAUUNGSPLAN IST ERNEUT ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 27.11.1973 BESCHLOSSEN WORDEN.
STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL
MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL
BÜRGERMEISTER

8.

9. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 28. Okt. 1974 VOLLENDET.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 4. Nov. 1974 BIS 5. Dez. 1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
STADT BAUNATAL LANDKREIS KASSEL
DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL
BÜRGERMEISTER

STADT BAUNATAL
STADTTEIL RENGERSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „WESTLICH DES LEHNHOFES"

BEARBEITET 12.6.1970	Rei.	3. AUSFERTIGUNG
KREISBAUAMT KASSEL	ÄNDERUNGEN	MASSTAB 1:1000
BAUDIREKTOR		

6-6-1